



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 125-2022
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2022.RRGR.219

Eingereicht am: 14.06.2022

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Schneider (Biel/Bienne, SVP) (Sprecher/in)
Fuchs (Bern, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Auswahl**

Genereller Freibetrag bei der Erbschaftssteuer

Der Regierungsrat wird beauftragt, das Gesetz über die Erbschafts- und Schenkungssteuer (ESchG) zu ändern, so dass in erbschaftssteuerpflichtigen Fällen künftig ein Steuerfreibetrag von 50 000 Franken geltend gemacht werden kann.

Begründung:

Im Kanton Bern sind einzig Eheleute, eingetragene Partner, Nachkommen sowie Stief- und Pflegekinder von der Erbschaftssteuer befreit. Für übrige Verwandtschaftsgrade oder Beziehungsverhältnisse sind Erben entsprechend steuerpflichtig und können einzig einen Freibetrag von 12 000 Franken geltend machen.

Diese enge Handhabe bildet die heutige Gesellschaft nicht mehr akkurat ab. Patchwork-Familien sind heute genauso häufig anzutreffen wie ältere Menschen, die nach dem Tod des Ehepartners noch einmal eine feste Beziehung – aber ohne Trauschein – eingehen.

Erbschaftssteuern sind aus ethischen Überlegungen äusserst fragwürdig, greift der Staat doch nach dem Ableben eines Menschen nochmals auf Vermögenswerte zu, die zu Lebzeiten bereits als Einkommen bzw. als Vermögen versteuert worden sind. Die vorliegende Motion will diesem Umstand Rechnung tragen, indem der Steuerfreibetrag auf 50 000 Franken erhöht wird.

Verteiler

- Grosser Rat